

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1480-01	Termin 14.03.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
14.03.2016	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Energieversorgung Oberhausen AG (evo)
hier: Nachbesetzung von Aufsichtsratsmandaten

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt erteilt der Vertreterin der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) folgende Weisung:

Die Gesellschafterversammlung der STOAG weist die Geschäftsführung der STOAG an, der Hauptversammlung der Energieversorgung Oberhausen AG (evo)

1. Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz im Sinne des § 113 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW

als Nachfolger für Herrn Klaus Wehling sowie

2. Frau/Herrn _____

als Nachfolger/in für Herrn Daniel Schranz

für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Aufsichtsrates der evo vorzuschlagen und hierfür die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrates der STOAG herbeizuführen.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 03.02.2016	Datum	Datum	Datum 16.02.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1480-01	Termin 14.03.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

2 Konsequenzen

3 a) Finanzielle

4 keine ☒ [x]

5 ja ☐ []

6 b) Sonstige

7 Begründung / Sachdarstellung

8 Der Aufsichtsrat der evo besteht aus 15 Mitgliedern. Der STOAG steht als Aktionärin der evo das
9 Vorschlagsrecht für fünf Aufsichtsratsmandate zu. Seitens der STOAG wird das Vorschlagsrecht durch
10 die Geschäftsführung ausgeübt, wobei der Vorschlag – entsprechend den Bestimmungen des
11 Gesellschaftsvertrages der STOAG – der Zustimmung des STOAG-Aufsichtsrates bedarf. Die Wahl der
12 Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in der Hauptversammlung der evo. Die reguläre Amtszeit der
13 Aufsichtsratsmitglieder läuft mit Beendigung der Hauptversammlung ab, die über den Jahresabschluss
14 2016 beschließt (voraussichtlich im Mai 2017).

15 Aktuell nehmen folgende Personen als Vertreter der STOAG ein Mandat im Aufsichtsrat der evo wahr:

- 16 • Norbert Axt,
- 17 • Klaus-Dieter Broß,
- 18 • Karl-Heinz Emmerich,
- 19 • Daniel Schranz und
- 20 • Klaus Wehling.

21 Mit dem Ausscheiden aus ihren bisherigen Ämtern im Oktober 2015 können Herr Wehling und Herr
22 Schranz nach § 8 Abs. 2 der evo-Satzung nicht mehr auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Wahl
23 durch die Hauptversammlung der evo Mitglieder im Aufsichtsrat sein, da nach dieser Bestimmung
24 Mandatsträger, die aufgrund eines zur Zeit ihrer Wahl innegehabten öffentlichen Amtes in den
25 Aufsichtsrat gewählt wurden, nur bis zum Ende der Hauptversammlung im Amt bleiben dürfen, die auf
26 ihr Ausscheiden aus diesem öffentlichen Amt folgt (hier im Mai 2016). Scheidet ein Mitglied freiwillig
27 oder satzungsbedingt vor Ablauf der regulären Amtszeit des Aufsichtsrates aus, so wird sein/e
28 Nachfolger/in für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt (§ 8 Abs. 3 der Satzung der
29 evo).

30 Über das frei werdende Mandat von Herrn Wehling ist unter Berücksichtigung von § 113 Abs. 2 S. 2
31 GO NRW gesondert abzustimmen. Demnach muss in Bezug auf Aufsichtsräte, hinsichtlich derer von
32 der Gemeinde mehrere Vertreter/innen zu benennen sind, der (Ober-)Bürgermeister oder ein von ihm
33 vorgeschlagener Bediensteter hierzu zählen. Nach § 113 Abs. 2 S. 3 GO NRW findet die vorgenannte
34 Regelung auch auf mittelbare Beteiligungen wie die evo Anwendung.

35 Angesichts des Ausscheidens von Herrn Schranz ist über die Nachfolge einer Person gemäß § 50 Abs.
36 4 S. 3 GO NRW zu entscheiden. Danach wird die Nachfolgerin/der Nachfolger für die restliche Amtszeit
37 des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 GO NRW gewählt, das heißt auf Grundlage der
38 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

39 Kurzfassung

40 - entfällt -